

GZ.: BMI-OA1000/0138-II/1/2014

Wien, am 18. April 2014

An

Alexander WACKER

Hardeggasse 65A/1/20  
1220 Wien

per E-Mail an

[a.wacker.kdgh3889h3@foi.fragdenstaat.at](mailto:a.wacker.kdgh3889h3@foi.fragdenstaat.at)Albert Grasel  
BMI - II/1 (Abteilung II/1)  
Minoritenplatz 9 , 1014 Wien  
Tel.: +43 (01) 531263913  
Pers. E-Mail: Albert.Grasel@bmi.gv.at  
Org.-E-Mail: bmi-ii-1@bmi.gv.at  
WWW.BMI.GV.AT  
DVR: 0000051  
Antwortschreiben bitte unter Anführung der GZ an  
die Org.-E-Mail-Adresse.

Betreff: Organisation  
WACKER Alexander, Anfrage nach dem Bundesgesetz vom 15. Mai 1987 über die  
Auskunftspflicht der Verwaltung des Bundes zum Vertrag Schubhaftzentrum Vor-  
dernberg;

Sehr geehrter Herr WACKER!

Sie ersuchen in Ihrem E-Mail um Auskunft nach dem Bundes-Auskunftspflichtgesetz über  
Verträge des BM.I mit der Gemeinde Vordernberg sowie über Verträge der Gemeinde Vor-  
dernberg mit einer Privatfirma.

Gemäß § 1 Auskunftspflichtgesetz haben Organe des Bundes über Angelegenheiten ihres  
Wirkungsbereiches Auskünfte zu erteilen, soweit eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht  
dem nicht entgegensteht. In Ihrem Schreiben finden sich Fragen die Vereinbarungen zwi-  
schen der Gemeinde Vordernberg und privaten Dienstleistern berühren und vom BM.I nicht  
beantwortet werden können.

Zu den in den Wirkungsbereich des BM.I fallenden Punkten kann folgendes mitgeteilt wer-  
den:

Die gesetzliche Grundlage für die Erbringung von Leistungen für den Vollzug der Schubhaft  
und somit aller Maßnahmen zur Sicherung im fremdenpolizeilichen Verfahren bzw. zur  
Durchsetzung aufenthaltsbeendender Maßnahmen ergibt sich vor allem aus der Umsetzung  
der Richtlinie 2008/115 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedsstaaten zur  
Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger, ABl. 2008 L 348 S 98, dem Bundes-

gesetz, mit dem das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Asylgesetz 2005, das Grundversorgungsgesetz Bund 2005 und das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 geändert wurden (FrÄG 2011, BGBl. I 2011/38 und dem Bundesgesetz über die Ausübung der Fremdenpolizei, die Ausstellung von Dokumenten für Fremde und die Erteilung von Einreisetitel Fremdenpolizeigesetz 2005 kurz FPG).

Die Anforderungen an den Vollzug fremdenpolizeilicher Maßnahmen zur Sicherung der persönlichen Anwesenheit im Rahmen der Verfahrensabwicklung bzw. einer Durchführung von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen haben sich in den letzten Jahren wesentlich verändert.

Zusätzlich war seitens des Bundesministeriums für Inneres zu berücksichtigen, dass mit Einrichtung des Bundesamtes für Fremdenpolizei und Asyl (BFA) die entsprechenden Vollzugsmaßnahmen ausschließlich im Aufgabenbereich der Landespolizeidirektionen und somit bundesunmittelbarer Sicherheitsbehörden stehen und somit eine Kostenbeteiligung der organisatorischen Rechtsträger der bis dorthin auch zuständigen nicht bundesunmittelbaren Sicherheitsbehörden I. Instanz (Bezirkshauptmannschaften, Städte mit eigenem Statut ohne Landespolizeidirektionen) nicht mehr gegeben ist.


Das vereinbarte Pauschalentgelt reduziert sich nicht bei geringerer Auslastung. Der monatliche Pauschalpreis darf 461.270,32 nicht übersteigen; sollte im Zuge der Beauftragung Dritter ein Kostenvorteil gegenüber dem angebotenen Pauschalpreis erzielt werden können, verpflichtet sich der Auftragnehmer dem Auftraggeber diesen Kostenvorteil weiterzugeben und das Pauschalentgelt entsprechend zu reduzieren.

Vom Bundesministerium für Inneres wurde erhoben, welche Kosten entstehen würden, wenn die in der Ausschreibung spezifizierten Leistungen selbst erbracht werden würden.

Kostenvorteile durch die die Belegung haben sich bis dato noch nicht ergeben, zumal sich ein allfälliger Minderaufwand noch nicht gezeigt hat. Es wurde ein neues und modernes Schubhaftplatzmanagement eingerichtet, dessen primäres Ziel eine Standortreduktion war. Eine Kostenausgewogenheit wurde/wird neben der Verbesserung der Administration insofern erreicht, als für die anderen Schubhafteinrichtungen anstehende wesentliche Renovierungskosten nicht erforderlich sind.

Für die Bundesministerin:

MR Mag. Manfred Zirnsack

|   |  |  |
|---|--|--|
| Signaturwert  | bfNhNPkqHZjRICzLdnBLk4wHQEdvjSP5wLAmCxf43nBqB83RfTMhK2h0+ahcpnPeOyyqhvblJyI/JDxl1492OYjo0AishV9ShtvfvtNa0yC14YLlbnj89wbrShN2nxv0RnJtv3wLzPPMw/wfkW9rKLx8dSTDWGOTeNqA16dR++Eylxohq31h3G3YP1YxGQRPiL1GJEB0tMCxqjZMV+3NM3eJlgZLYOTkDNfvfHzdXMyVetHOGsqVxWxg7xuJ62hudbKhcpAPnvTo97UBVr9q30Xawx0ppukfy9cgE9Aivy4rLjzGk8pL5BifMmnEna/3WapdrFbr0TzjIPvwtDiw== |  |
|  | Datum/Zeit-UTC   | 2014-04-18T12:36:56+02:00  |
|   | Aussteller-Zertifikat  | CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT |
|   | Serien-Nr.   | 531172   |
|   | Methode  | urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0   |
|   | Parameter  | etsi-bka-moa-1.0   |
| Prüfinformation   | Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at">https://www.signaturpruefung.gv.at</a> . Eine Verifizierung des Ausdruckes kann bei der ausstellenden Behörde/Dienststelle erfolgen.  |  |
| Hinweis   | Dieses Dokument wurde amtssigniert.  |  |